



**Anzeige- und
Erlaubnispflicht
für Sammler und
Beförderer
nach §§ 53 + 54 KrWG
ab dem 01.06.2012**

Stand: 30. Mai 2012

INHALTSÜBERSICHT

1	Kurzübersicht	3
2	Rechtsgrundlage	4
3	Adressatenkreis	4
3.1	Gewerbsmäßig tätige Sammler und Beförderer	5
3.2	Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen	5
4	Erfordernis von Erlaubnis oder Anzeige.....	5
4.1	Erfordernis und Ausnahmen von einer Beförderungserlaubnis	6
4.2	Erfordernis und Ausnahmen von einer Anzeige zur Beförderung.....	8
5	Beförderungserlaubnis	9
5.1	Antragsunterlagen zur Beförderungserlaubnis.....	9
5.2	Beförderungserlaubnis	12
6	Anzeige zur Beförderung	15
6.1	Anzeigeunterlagen.....	15
6.2	Anzeige zur Beförderung	15
7	Mitführung von Unterlagen.....	17
7.1	Mitführen von Unterlagen beim Sammeln und Befördern gefährlicher Abfälle... 17	
7.2	Mitführen von Unterlagen beim Sammeln und Befördern nicht gefährlicher Abfälle.....	18
8	Kennzeichnung der Fahrzeuge.....	19
9	Übergangsvorschriften	20
9.1	Fortbestand von Transportgenehmigungen nach KrWG-/AbfG bzw. TgV	20
9.2	Späteres Inkrafttreten der Regelungen für Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen.....	21
10	Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände	21

1 KURZÜBERSICHT

Die folgende Tabelle dient als Kurzübersicht. Aus der letzten Spalte kann entnommen werden, welche Passagen des vorliegenden Merkblatts mindestens gelesen werden sollten.

Kundenkreis		Genehmigungserfordernis	Zusatzinfo	siehe Ziffer ...
Gewerbsmäßige Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen		Erlaubnis		4.1; 5; 7.1; 8
		Transportgenehmigung nach § 49 KrW-/AbfG gilt bis zum Ende der Befristung als Erlaubnis nach § 54 KrWG fort	Anzeige ist nicht erforderlich	4.1; 7.1; 8; 9.1
		Transportgenehmigung oder Erlaubnis werden durch entsprechendes Efb-Zertifikat ersetzt	Anzeige ist erforderlich	4.1; 6; 7.1; 8; 9.1
Gewerbsmäßige Sammler und Beförderer von nicht gefährlichen Abfällen		Anzeige		4.2; 6; 7.2; 8
		Transportgenehmigung nach § 49 KrW-/AbfG gilt bis zum Ende der Befristung als Erlaubnis nach § 54 KrWG fort	Anzeige ist nicht erforderlich	4.2; 7.2; 8; 9.1
		Transportgenehmigung werden durch entsprechendes Efb-Zertifikat ersetzt	Anzeige ist erforderlich	4.2; 6; 7.2; 8; 9.1
Gewerbsmäßige Sammler und Beförderer im Rahmen der freiwilligen oder verordneten Rücknahme	von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung	Erlaubnis	Wenn der Beförderer im Rücknahmebescheid von Verpflichtungen nach § 49 KrW-/AbfG bzw. § 54 KrWG freigestellt ist, benötigt er keine Erlaubnis. Eine Anzeige nach § 53 KrWG ist aber erforderlich.	4; 5; 6; 7.1; 8
	von gefährlichen Abfällen zur Verwertung	Anzeige		4; 6; 7.1; 8
Gewerbsmäßige Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen im Rahmen einer gesetzlichen Rücknahme		Keine Erlaubnis, aber Anzeige erforderlich		4; 6

Kundenkreis	Genehmigungserfordernis	Zusatzinfo	siehe Ziffer ...
Gewerbsmäßige Sammler und Beförderer im Rahmen der Überlassung von Altfahrzeugen gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 der Altfahrzeug-Verordnung	Anzeige		4; 6; 7; 8
Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen	Erlaubnis Erst ab 01.06.2014!		3.2; 4.1; 5; 7.1; 8; 9.2
Sammler und Beförderer von nicht gefährlichen Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen	Anzeige Erst ab 01.06.2014!		3.2; 4.2; 6; 7.1; 8; 9.2

2 RECHTSGRUNDLAGE

Die rechtliche Grundlage für die Anzeige- und Erlaubnispflicht liegt in den §§ 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Von der im KrWG getroffenen Verordnungsermächtigung für die Erlaubnis (§ 54 Abs. 7 KrWG) wird durch die Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV) Gebrauch gemacht. Die Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV) löst dabei die Transportgenehmigungsverordnung (TgV) ab, ist mit dieser aber in weiten Teilen identisch. Ggf. weiter gehende Änderungen (vgl. § 54 Abs. 7 KrWG) wurden bisher nicht umgesetzt.

Die im KrWG getroffene Verordnungsermächtigung für die Anzeige (§ 53 Abs. 6 KrWG) hat der Gesetz- und Verordnungsgeber bisher nicht genutzt.

Das Anzeigeverfahren für eine gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung nach § 18 KrWG wird im vorliegenden Merkblatt nicht behandelt.

3 ADRESSATENKREIS

Die im vorliegenden Merkblatt genannten Regelungen richten sich an Sammler und Beförderer. Dies sind natürliche oder juristische Personen, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Abfälle sammeln oder befördern (§ 3 Abs. 10 + 11 KrWG).

3.1 GEWERBSMÄßIG TÄTIGE SAMMLER UND BEFÖRDERER

Unter gewerbsmäßig tätigen Sammlern und Beförderern versteht man natürliche oder juristische Personen, deren Tätigkeitszweck ganz oder teilweise im entgeltlichen Sammeln oder Befördern von Abfällen für Dritte besteht. Das Sammeln und Befördern kann dabei eine Leistung unter anderen sein (§ 3 Abs. 10 + 11 KrWG sowie Begründung hierzu). Das gewerbsmäßige Sammeln und Befördern von Abfällen für Dritte setzt dabei eine auf Dauer angelegte, selbständige Tätigkeit voraus, die auf die Erzielung von Gewinn gerade durch das Sammeln und Befördern von Abfällen gerichtet ist.

3.2 SAMMLER UND BEFÖRDERER IM RAHMEN WIRTSCHAFTLICHER UNTERNEHMEN

Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen sind natürliche oder juristische Personen, die aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit Abfälle sammeln oder befördern (die nicht auf die Sammlung oder Beförderung von Abfällen gerichtet ist) (§ 3 Abs. 10 + 11 KrWG).

Hierunter fallen z. B. die Tätigkeiten von Industriebetrieben, die ihre eigenen Abfälle zur Entsorgungsanlage fahren. Unter dem Begriff werden z. B. aber auch Dienstleister und Handwerker (z. B. Dachdecker, Gartenbaubetriebe, ...) subsumiert, die im Rahmen ihrer Dienstleistung anfallende, eigene Abfälle oder die Abfälle der Kunden befördern. (vgl. Begründung zu § 55 KrWG)

(zu den Übergangsvorschriften für das Sammeln und Befördern im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen siehe Ziffer 9.2)

4 ERFORDERNIS VON ERLAUBNIS ODER ANZEIGE

Sammler und Beförderer benötigen für die Tätigkeit ihres Betriebs ab dem 01.06.2012 eine Beförderungserlaubnis durch die für sie zuständige Behörde oder müssen ihre Tätigkeit dort anzeigen (§§ 53, 54 + 72 Abs. 4 KrWG). Hierzu bestehen z. T. jedoch Übergangsregelungen. Insbesondere gilt für wirtschaftliche Unternehmen die Erfordernis von Erlaubnis oder Anzeige erst ab dem 01.06.2014. (vgl. Ziffer 9)

Ob eine Anzeige ausreichend ist oder es einer Erlaubnis bedarf, hängt von der Art der Abfälle ab, die gehandhabt werden sollen. (§§ 53 + 54 KrWG)

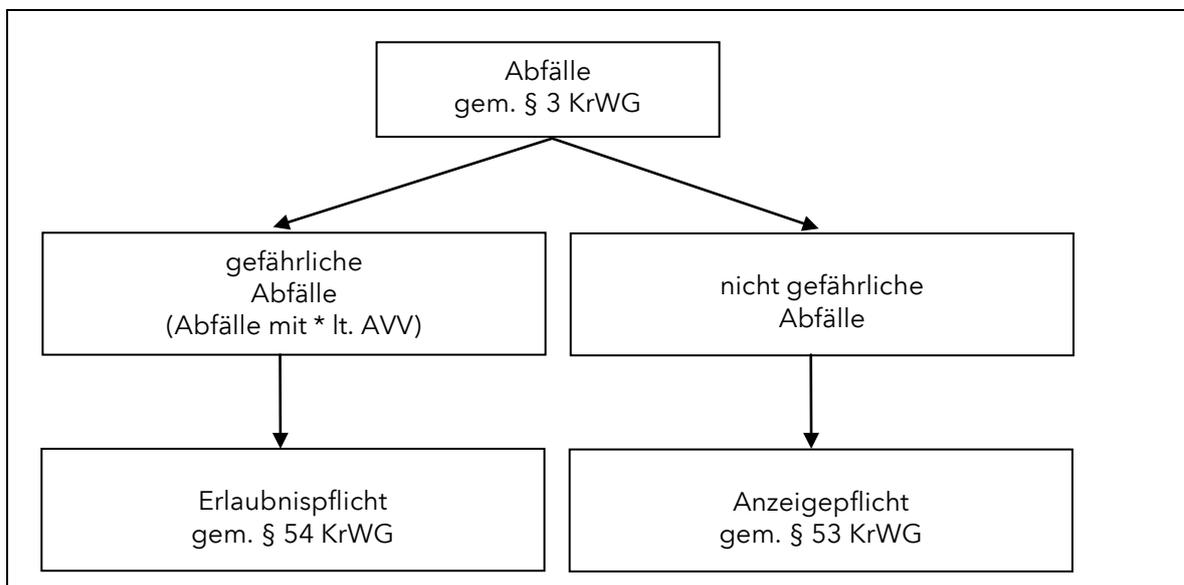


Abb. 1. Erfordernis von Erlaubnis oder Anzeige für Sammler und Beförderer

4.1 ERFORDERNIS UND AUSNAHMEN VON EINER BEFÖRDERUNGSERLAUBNIS

Sammler und Beförderer gefährlicher Abfälle benötigen für die Tätigkeit ihres Betriebs eine Beförderungserlaubnis durch die für sie zuständige Behörde (§ 54 KrWG).

Vor dem Hintergrund der neuen Definitionen für Sammler oder Beförderer (vgl. Ziffer 2) besteht das Erfordernis einer Beförderungserlaubnis – im Unterschied zur alten Transportgenehmigung nach KrW-/AbfG bzw. TgV – nicht nur für das gewerbsmäßige Sammeln und Befördern, sondern ab dem 01.06.2014 auch im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen.

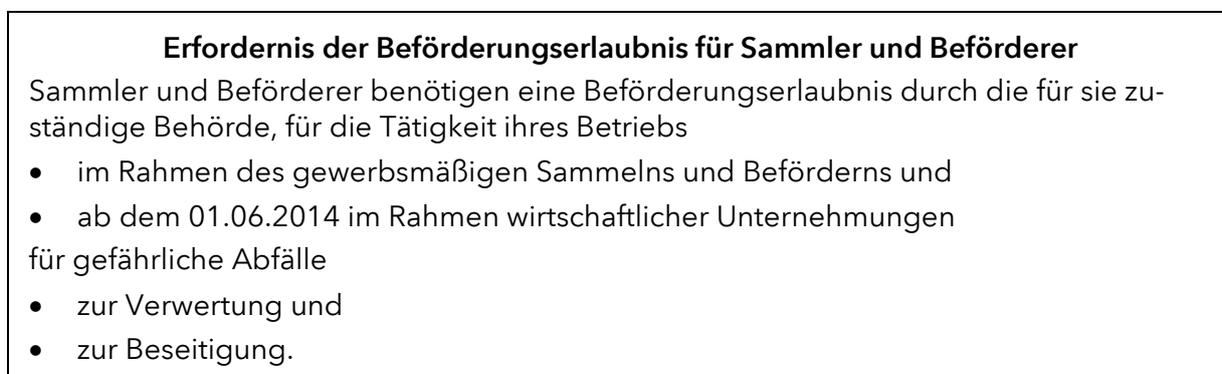


Abb. 2. Erfordernis der Beförderungserlaubnis für Sammler und Beförderer

Damit ist beispielsweise die Beförderung eigener gefährlicher Abfälle erlaubnispflichtig.

Das Erfordernis der Beförderungserlaubnis besteht auch bei grenzüberschreitender Verbringung von Abfällen (§ 1 Abs. 3 BefErIV).

Erlaubnisfrei sind das Sammeln und Befördern gefährlicher Abfälle in folgenden Fallkonstellationen:

**Ausnahmen von der Pflicht einer Beförderungserlaubnis
für das Sammeln und Befördern gefährlicher Abfälle**

- für Entsorgungsfachbetriebe im Sinne des § 56 KrWG, soweit sie für die erlaubnispflichtige Tätigkeit des Sammelns und des Beförderns gefährlicher Abfälle zertifiziert sind (§ 54 Abs. 3 Nr. 2 KrWG)
- im Rahmen der gesetzlich geregelten Rücknahme- bzw. Rückgabesysteme für
 - Elektro- und Elektronikaltgeräten im Sinne des ElektroG (§ 2 Abs. 3 ElektroG)
 - Batterien im Sinne des BattG (§ 1 Abs. 3 BattG)
- im Rahmen der per Verordnung geregelten Rücknahme- bzw. Rückgabesysteme (z. B. VerpackV) (§ 1 Abs. 2 BefErIV i. V. m. § 26 Abs. 3 Satz 2 KrWG)
- im Rahmen der freiwilligen Rücknahme vom Hersteller und Vertreiber für gefährliche Abfälle zur Verwertung (§ 1 Abs. 2 BefErIV)
(und auf Antrag auch zur Beseitigung) (§ 1 Abs. 2 BefErIV i. V. m. § 26 Abs. 3 KrWG)
Im Fall der Beseitigung ist die Kopie des Freistellungsbescheides des Herstellers / Vertreibers und - sofern es sich um einen von diesen beauftragten Beförderer handelt - das entsprechende Beauftragungsschreiben mit sich zu führen und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzuzeigen.
- für Altfahrzeuge im Rahmen der Überlassung von Altfahrzeugen gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 der Altfahrzeug-Verordnung (§ 1 Abs. 2 BefErIV, vgl. § 4 Abs. 1 bis 3 AltfahrzeugV)

Abb. 3. Ausnahmen vom Erfordernis der Beförderungserlaubnis für Sammler und Beförderer

Weitere Ausnahmen bestehen derzeit nicht. Damit besteht auch keine Ausnahme für vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragte Dritte, sondern hier besteht für das Sammeln und Befördern gefährlicher Abfälle Erlaubnispflicht.

Zu beachten ist insbesondere, dass die Verpflichtung zur Anzeige nach § 53 Abs. 1 KrWG bei einer Freistellung von der Erlaubnispflicht in der Regel weiterhin bestehen bleibt (siehe hierzu Ziffer 4.2) (vgl. Begründung zu § 54 Abs. 7 KrWG).

Beim Befördern eigener gefährlicher Abfälle zur Entsorgungsanlage ist im elektronischen Nachweisverfahren die Erzeuger-Nummer als Beförderer-Nummer anzugeben.

4.2 ERFORDERNIS UND AUSNAHMEN VON EINER ANZEIGE ZUR BEFÖRDERUNG

Sammler und Beförderer nicht gefährlicher Abfälle haben die Tätigkeit ihres Betriebs der für sie zuständigen Behörde anzuzeigen, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis gemäß § 54 KrWG vor (vgl. Ziffer 4.1). Die Anzeige ist vor Beginn der Tätigkeit zu stellen. (§ 53 Abs. 1 KrWG)

Vor dem Hintergrund der neuen Definitionen für Sammler oder Beförderer (vgl. Ziffer 2) besteht das Erfordernis einer Anzeige nicht nur für das gewerbsmäßige Sammeln und Befördern, sondern auch im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, und - im Unterschied zur Transportgenehmigung nach KrW-/AbfG - nicht nur für nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung, sondern auch für nicht gefährliche Abfälle zur Verwertung.

Erfordernis der Anzeige für Sammler und Beförderer

Sammler und Beförderer müssen der für sie zuständigen Behörde die beabsichtigte Aufnahme der Tätigkeit ihres Betriebs anzeigen

- im Rahmen des gewerbsmäßigen Sammelns und Beförderns und
- ab dem 01.06.2014 im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen für nicht gefährliche Abfälle
- zur Verwertung und
- zur Beseitigung.

Abb. 4. Erfordernis der Anzeige für Sammler und Beförderer

Die Tätigkeit des Sammelns oder Beförderns nicht gefährlicher Abfälle muss in folgenden Fallkonstellationen nicht angezeigt werden:

Ausnahmen von der Anzeigepflicht für das Sammeln und Befördern nicht gefährlicher Abfälle

- bei Vorliegen einer Erlaubnis für das Sammeln und Befördern gefährlicher Abfälle (§ 53 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 54 KrWG)

Abb. 5. Ausnahmen vom Erfordernis der Anzeige zur Beförderung für Sammler und Beförderer

5 BEFÖRDERUNGSERLAUBNIS

5.1 ANTRAGSUNTERLAGEN ZUR BEFÖRDERUNGSERLAUBNIS

Der Antrag auf Erteilung einer Beförderungserlaubnis ist schriftlich unter Verwendung des dazu vorgesehenen Vordrucks nach der Anlage 1 zur BefErlV bei der zuständigen Behörde zu stellen (§ 7 Abs. 1 BefErlV). Er ist in zweifacher Ausfertigung, die Anlagen hierzu in einfacher Ausfertigung einzureichen (§ 7 Abs. 3 BefErlV).

Ggf. weiter gehende Änderungen im Erlaubnisverfahren, insbesondere die Option der Einführung der elektronischen Form, (vgl. § 54 Abs. 7 Nrn. 1, 2 und 4 KrWG) wurden bisher nicht umgesetzt.

5.1.1 ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

Der Antrag auf Beförderungserlaubnis ist einzureichen bei der für den Sammler bzw. Beförderer nach Landesrecht zuständigen Behörde (in Hessen die Regierungspräsidien). Hierbei handelt es sich um die Behörde, in deren Dienstbezirk das Unternehmen seinen Hauptsitz hat (§ 54 Abs. 1 Satz 4 KrWG). Rechtlich selbständige Tochterunternehmen bedürfen einer eigenen Beförderungserlaubnis durch die für das Tochterunternehmen zuständige Behörde. (vgl. § 3 VwVfG)

Bei ausländischen Beförderern, die keine deutsche Niederlassung haben, sind im jeweiligen Landesrecht Zuständigkeiten festgeschrieben – in Hessen ist für solche Fälle zentral das RP Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Erlaubnis-Behörde. Das Erlaubnisverfahren kann auch über eine so genannte Einheitliche Stelle abgewickelt werden (§ 54 Abs. 6 KrWG) (siehe <http://www.dienstleisten-leicht-gemacht.de> und auch <http://www.eah.hessen.de>).

Liegt bei einem Notifizierungsverfahren keine Erlaubnis vor, so wird diese – sofern erforderlich – von der zuständigen Behörde des Landes erteilt, das von der Verbringung betroffen ist. Beim Import ist dies die zuständige Erlaubnis-Behörde am Empfangsort, beim Export die Erlaubnis-Behörde an der Anfallstelle des Abfalls. In Fällen des Transits fällt diese Aufgabe der zuständigen Erlaubnis-Behörde desjenigen Landes zu, das zuerst vom Transit betroffen ist.

5.1.2 UMFANG DER ANTRAGSUNTERLAGEN ZUR BEFÖRDERUNGSERLAUBNIS

Der Umfang der Antragsunterlagen zur Beförderungserlaubnis entspricht im Wesentlichen dem der Transportgenehmigung (§ 7 Abs. 2 und § 3 BefErlV):

Antragsunterlagen zur Beförderungserlaubnis

Als Anlage zum Antrag sind der Genehmigungsbehörde die im Folgenden genannten Unterlagen zu überlassen. „Aktuell“ bedeutet in diesem Zusammenhang, die entsprechenden Nachweise dürfen nicht älter sein als drei Monate sein.

- aktueller Nachweis der **Gewerbeanmeldung**
- aktueller Auszug aus dem **Handelsregister**
- Nachweise der **Zuverlässigkeit**
 - aktuelle Originale der Führungszeugnisse für Betriebsinhaber und die für Leitung und Aufsicht des Betriebes verantwortlichen Personen sowie ggf. deren Vertreter
 - aktuelle Originale der personenbezogenen Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister für Betriebsinhaber und die für Leitung und Aufsicht des Betriebes verantwortlichen Personen sowie ggf. deren Vertreter
 - aktuelle Originale der firmenbezogenen Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister
- Unterlagen zu **Versicherungsnachweisen**
 - Nachweis einer Kfz-Haftpflichtversicherung einschließlich einer auf den Sammlungs- und Beförderungsvorgang bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung mit Angabe einer Deckungssumme von mind. 0,5 Mio. Euro für Personen- und mind. 1,5 Mio. Euro für Sach- und Gewässerschäden
 - Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich einer auf diese Tätigkeiten bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung unter Angabe des jeweils versicherten Risikos in der Police, soweit nicht zum bestimmungsgemäßen Gebrauch von Kraftfahrzeugen gehörende Tätigkeiten - insbesondere Umladevorgänge oder eine Zwischenlagerung - vorgenommen werden sollen und sofern das Volumen dieser Umschlagevorgänge oder der Zwischenlagerung die Schwellenwerte der 4. BImSchV überschreitet
 - soweit nicht zum bestimmungsgemäßen Gebrauch von Kraftfahrzeugen gehörende Tätigkeiten - insbesondere Umladevorgänge oder eine Zwischenlagerung - nicht vorgenommen werden sollen, ist eine entsprechenden Bestätigung vorzulegen
- Unterlagen zu **Fachkundenachweisen**
 - Fachkundenachweise für die für Leitung und Aufsicht des Betriebes verantwortlichen Personen sowie ggf. deren Vertreter

Abb. 6. Antragsunterlagen zur Beförderungserlaubnis

5.1.3 FACH- UND SACHKUNDENACHWEIS ZUR BEFÖRDERUNGSERLAUBNIS

Fachkundenachweis
Als Fachkundenachweis für die für Leitung und Aufsicht des Betriebes verantwortlichen Personen sowie ggf. deren Vertreter werden anerkannt:
<ul style="list-style-type: none">• Kenntnisse aus zweijähriger praktischer Tätigkeit im Bereich Abfalltransporte (oder gleichwertige Berufserfahrung) oder
<ul style="list-style-type: none">• Hochschulabschluss (Ingenieurwesen, Chemie, Biologie, Physik)• technische Fachschulausbildung• Qualifikation als Meister• kaufmännische Berufserfahrung auf Fachgebiet, dem Ihr Betrieb zuzuordnen ist (oder gleichwertige Ausbildung) und
<ul style="list-style-type: none">• Kenntnisse aus einjähriger Tätigkeit im Bereich Abfalltransporte (oder gleichwertige Berufserfahrung) und (zusätzlich)
<ul style="list-style-type: none">• Bescheinigung über die Teilnahme an einem behördlich anerkannten Lehrgang nach der BefErIV

Abb. 7. Fachkundenachweis

Der Nachweis der zwei- bzw. einjährigen praktischen Tätigkeit im Bereich Abfalltransporte ist dabei durch Vorlage einer Bescheinigung des Betriebes zu erbringen, in dem die Tätigkeit ausgeübt wurde. Aus der Bescheinigung müssen die konkret ausgeübten Tätigkeiten im Hinblick auf die im Anhang zur BefErIV geforderten Kenntnisse hervorgehen.

**Fachkunde der für die Leitung und Beaufsichtigung eines
Sammlungs- und Beförderungsbetriebes verantwortlichen Person**

Die Kenntnisse müssen sich auf folgende Bereiche erstrecken (Anhang zur BefErIV)

- sach- und fachgerechte Sammlung und Beförderung von Abfällen unter besonderer Berücksichtigung der abfallrelevanten Transporttechnik und Kennzeichnung von Fahrzeugen und Behältern
- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, die von Abfällen ausgehen können, und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung und Beseitigung
- Art und Beschaffenheit von gefährlichen Abfällen
- Vorschriften des Abfallrechts und des für die Sammlungs- und Beförderungstätigkeit geltenden sonstigen Umweltrechts
- Bezüge zum Güterkraftverkehrs- und Gefahrgutrecht
- Vorschriften der betrieblichen Haftung

Abb. 8. Konkrete Fachkunde-Kenntnisse

Die konkreten Anforderungen an die Fach- und Sachkunde orientieren sich dabei an den Erfordernissen des jeweiligen Tätigkeits- und Verantwortungsbereichs (z. B. Betriebsumfang, Gefährlichkeit der Abfälle, Umweltrelevanz der Tätigkeit). Je größer die Verantwortung und je höher das Risikopotential, desto höher die Anforderungen.

In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, die jeweiligen Verantwortungsebenen im Unternehmen klar abzugrenzen und zu dokumentieren.

Für die erforderliche Fortbildung der Mitarbeiter zeichnet der Betriebsinhaber im Rahmen seiner Organisationspflichten verantwortlich.

5.2 BEFÖRDERUNGSERLAUBNIS

5.2.1 UMFANG DER BEFÖRDERUNGSERLAUBNIS

Die Beförderungserlaubnis berechtigt den Sammler und Beförderer, unbefristet (alle) Abfälle im Bundesgebiet einzusammeln und zu befördern (§ 54 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 8 Abs. 1 BefErIV). Sie ist nicht übertragbar (§ 8 Abs. 1 BefErIV).

**Voraussetzungen für eine Beförderungserlaubnis
bzgl. Sammeln und Befördern gefährlicher Abfälle**

Die Beförderungserlaubnis ist von der zuständigen Behörde zu erteilen, wenn

- keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken ergeben gegen die **Zuverlässigkeit** des Inhabers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 KrWG)
- der Inhaber, soweit er für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und das sonstige Personal über die für die Tätigkeit notwendige **Fach- und Sachkunde** verfügen (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 KrWG)

Abb. 9. Voraussetzungen für eine Beförderungserlaubnis bzgl. Sammeln und Befördern gefährlicher Abfälle

Die Beförderungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen sein, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist (§ 54 Abs. 2 KrWG).

Erlaubnisse oder Nachweise aus anderen Mitgliedstaaten der EU oder Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums gelten den inländischen gleichgestellt, sofern sie auch tatsächlich gleichwertig sind. Die Unterlagen sind der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit in Original oder Kopie zuzusenden. Es kann verlangt werden, dass die Kopie beglaubigt oder die Unterlagen in die deutsche Sprache übersetzt werden (§ 54 Abs. 4 und 5 KrWG).

5.2.2 AUFLAGEN

Die Beförderungserlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit und insbesondere zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich ist (§ 54 Abs. 2 KrWG und § 8 Abs. 2 BefErlV). Der Verstoß gegen eine vollziehbare Auflage stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 12 BefErlV) (vgl. Ziffer 10).

5.2.3 WEITERE ANFORDERUNGEN

Folgende, in den gesetzlichen Regelwerken vorgeschriebene Anforderungen sind – sofern sie nicht in Auflagen geregelt sind – in Eigenverantwortung durch den Inhaber der Beförderungserlaubnis umzusetzen.

Fortbildung der verantwortlichen Personen

Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Sammlungs- oder Beförderungsbetriebes verantwortlichen Personen haben regelmäßig an Lehrgängen teilzunehmen:

- mind. alle 3 Jahre bei Erlaubnissen nach BefErIV (§ 6 BefErIV)
- mind. alle 2 Jahre bei Ersatz der Erlaubnis für Entsorgungsbetriebe nach § 54 KrWG (§ 11 EfbV)

Abb. 10. Anforderungen an die Fortbildung der verantwortlichen Personen

Sachkunde des sonstigen Personals

Das sonstige Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Sammlungs- und Beförderungstätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen (§ 4 BefErIV):

- betriebliche Einarbeitung
Für Arbeitnehmer und andere im Betrieb beschäftigte Personen, die bei der Ausführung der Transporte mitwirken, hat eine betriebliche Einarbeitung auf Grundlage eines Einarbeitungsplans zu erfolgen. Der Einarbeitungsplan ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- Fortbildungsmaßnahmen
Der Betriebsinhaber hat durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Personal über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand (Sachkunde) verfügt. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Unterlagen und Nachweise zur betriebsinternen Fortbildung sind für eine behördliche Überprüfung bereitzuhalten

Abb. 11. Sachkunde des sonstigen Personals

Anforderungen an Dritte

Beförderungserlaubnisse sind auf Grund der personenbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen nicht übertragbar.

Werden Subunternehmer beauftragt, so unterliegen diese auch der Beförderungserlaubnis-Pflicht. Sammler und Beförderer dürfen einen Dritten nur dann mit der Ausführung einer Sammlungs- oder Beförderungstätigkeit beauftragen, wenn dieser für die jeweils wahrgenommene Sammlungs- oder Beförderungstätigkeit eine Beförderungserlaubnis besitzt oder - falls eine Erlaubnis nicht erforderlich ist - seine Tätigkeit angezeigt hat (§ 5 BefErIV).

Abb. 12. Anforderungen an Dritte

5.2.4 GEBÜHREN

Für die Erteilung der Beförderungserlaubnis werden Gebühren erhoben, die sich nach dem Landesrecht richten (in Hessen derzeit 1.000,- €).

6 ANZEIGE ZUR BEFÖRDERUNG

6.1 ANZEIGEUNTERLAGEN

Sammler und Beförderer nicht gefährlicher Abfälle und Sammler und Beförderer gefährlicher Abfälle, die von der Pflicht zur Beförderungserlaubnis befreit sind (vgl. Ziffer 4.1), haben ihre Tätigkeit vor Aufnahme derselben bei der für sie zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 53 Abs. 1 KrWG). Dies betrifft nicht nur das gewerbsmäßige Sammeln und Befördern, sondern ab dem 01.06.2014 auch das Sammeln und Befördern im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen.

Die Anzeige kann formlos erfolgen. Formulare zur Anzeige werden von verschiedenen Stellen angeboten. Die Nutzung des in den Internetauftritten der hessischen Regierungspräsidien zur Verfügung gestellten Formulars wird empfohlen.

6.1.1 ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

Der Anzeige ist einzureichen bei der für den Sammler bzw. Beförderer nach Landesrecht zuständigen Behörde (in Hessen die Regierungspräsidien). Hierbei handelt es sich um die Behörde, in deren Dienstbezirk das Unternehmen seinen Hauptsitz hat (§ 54 Abs. 1 Satz 4 KrWG). Rechtlich selbständige Tochterunternehmen bedürfen einer eigenen Anzeige bei der für das Tochterunternehmen zuständigen Behörde (vgl. § 3 VwVfG).

Bei ausländischen Beförderern, die keine deutsche Niederlassung haben, sind im jeweiligen Landesrecht Zuständigkeiten festgeschrieben – in Hessen ist für solche Fälle zentral das RP Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Anzeige-Behörde.

6.1.2 UMFANG DER ANZEIGEUNTERLAGEN

Die Konkretisierung von Form, Inhalt und Verfahren zur Erstattung der Anzeige, Anforderungen an die Zuverlässigkeit sowie die Sach- und Fachkunde und deren Nachweis steht durch eine noch zu erlassende Rechtsverordnung aus (§ 53 Abs. 6 KrWG).

Bis zum Erlass dieser Rechtsverordnung wird empfohlen, das unter Ziffer 6.1 genannte Formular zu verwenden.

6.2 ANZEIGE ZUR BEFÖRDERUNG

Der Erhalt der Anzeige ist dem Anzeigenden von der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich zu bestätigen (§ 53 Abs. 1 KrWG). Dies dient dem Nachweis des Anzeigenden bei behördlichen Kontrollen (vgl. Ziffer 7).

Voraussetzungen für eine Anzeige zur Beförderung bzgl. Sammeln und Befördern von Abfällen

Zur Anzeige müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Der Inhaber des Betriebs sowie die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen **zuverlässig** sein.
(§ 53 Abs. 2 Satz 1 KrWG)
- Der Inhaber, soweit er für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und das sonstige Personal müssen über die für die Tätigkeit notwendige **Fach- und Sachkunde** verfügen.
(§ 53 Abs. 2 Satz 2 KrWG)

Abb. 13. Voraussetzungen für eine Anzeige zur Beförderung bzgl. Sammeln und Befördern von Abfällen

Die zuständige Behörde kann die Vorlage entsprechender Unterlagen verlangen (§ 53 Abs. 3 KrWG).

Die konkreten Anforderungen an die Fach- und Sachkunde orientieren sich dabei an den Erfordernissen des jeweiligen Tätigkeits- und Verantwortungsbereichs (z. B. Betriebsumfang, Gefährlichkeit der Abfälle, Umweltrelevanz der Tätigkeit). Je größer die Verantwortung und je höher das Risikopotential, desto höher die Anforderungen.

In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, die jeweiligen Verantwortungsebenen im Unternehmen klar abzugrenzen und zu dokumentieren.

Für die erforderliche Fortbildung der Mitarbeiter zeichnet sich der Betriebsinhaber im Rahmen seiner Organisationspflichten verantwortlich.

Nachweise aus anderen Mitgliedstaaten der EU oder Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums gelten den inländischen gleichgestellt, sofern sie auch tatsächlich gleichwertig sind. Die Unterlagen sind der zuständigen Behörde auf Anforderung hin in Original oder Kopie zuzusenden. Es kann verlangt werden, dass die Kopie beglaubigt oder die Unterlagen in die deutsche Sprache übersetzt werden (§ 53 Abs. 4 und 5 KrWG).

7 MITFÜHRUNG VON UNTERLAGEN

7.1 MITFÜHREN VON UNTERLAGEN BEIM SAMMELN UND BEFÖRDERN GEFÄHRLICHER ABFÄLLE

Sammler und Beförderer haben im vorliegenden Zusammenhang folgende Unterlagen beim Sammeln und Befördern gefährlicher Abfälle mitzuführen:

Mitführen von Unterlagen beim Sammeln und Befördern im Rahmen der Beförderungserlaubnis

Der Sammler und Beförderer hat

- eine Ausfertigung der **Beförderungserlaubnis** bei der Beförderung mitzuführen. (§ 8 Abs. 4 BefErIV)

Abb. 14. Mitführen von Unterlagen beim Sammeln und Befördern im Rahmen der Beförderungserlaubnis

Mitführen von Unterlagen beim Sammeln und Befördern im Rahmen der Beförderungserlaubnis für entsprechend zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe

Der Entsorgungsfachbetriebe im Sinne des § 56 KrWG, der für die erlaubnispflichtige Tätigkeit des Sammelns und Beförderns von Abfällen zertifiziert ist, hat

- die die Erlaubnis nach § 54 Abs. 3 Nr. 2 KrWG **ersetzende Zertifizierung** (§ 8 Abs. 4 BefErIV)
 - die **Anzeige** der Tätigkeit und
 - die **schriftliche Bestätigung des Eingangs** dieser Anzeige bei der Behörde (§ 53 Abs. 1 KrWG sowie Begründung hierzu)
- bei der Beförderung mitzuführen.

Abb. 15. Mitführen von Unterlagen beim Sammeln und Befördern im Rahmen der Beförderungserlaubnis für entsprechend zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe

7.2 MITFÜHREN VON UNTERLAGEN BEIM SAMMELN UND BEFÖRDERN NICHT GEFÄHRLICHER ABFÄLLE

Sammler und Beförderer haben im vorliegenden Zusammenhang folgende Unterlagen beim Sammeln und Befördern nicht gefährlicher Abfälle mitzuführen:

**Mitführen von Unterlagen beim Sammeln und Befördern
im Rahmen einer Anzeige bzgl. Beförderung**

Der Sammler und Beförderer hat

- die Anzeige der Tätigkeit und
- die schriftliche Bestätigung des Eingangs dieser Anzeige bei der Behörde (§ 53 Abs. 1 KrWG sowie Begründung hierzu)

oder

- eine Ausfertigung der Beförderungserlaubnis (§ 8 Abs. 4 BefErIV)

bei der Beförderung mitzuführen.

Abb. 16. Mitführen von Unterlagen beim Sammeln und Befördern im Rahmen einer Anzeige bzgl. Beförderung

**Mitführen von Unterlagen beim Sammeln und Befördern
im Rahmen einer Anzeige bzgl. Beförderung
für entsprechend zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe**

Der Entsorgungsfachbetrieb im Sinne des § 56 KrWG, der für die erlaubnispflichtige Tätigkeit des Sammelns und Beförderns von Abfällen zertifiziert ist, hat

- die die Erlaubnis nach § 54 Abs. 3 Nr. 2 KrWG **ersetzende Zertifizierung** (§ 8 Abs. 4 BefErIV)
- die **Anzeige** der Tätigkeit und
- die **schriftliche Bestätigung des Eingangs** dieser Anzeige bei der Behörde (§ 53 Abs. 1 KrWG sowie Begründung hierzu)

bei der Beförderung mitzuführen.

Abb. 17. Mitführen von Unterlagen beim Sammeln und Befördern im Rahmen einer Anzeige bzgl. Beförderung für entsprechend zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe

8 KENNZEICHNUNG DER FAHRZEUGE

Sammler und Beförderer müssen in bestimmten Fällen die Fahrzeuge mit A-Schildern versehen (§ 55 Abs. 1 KrWG):

**Erfordernis von A-Schildern
beim Sammeln und Befördern von Abfällen**

Sammler und Beförderer von (gefährlichen und nicht gefährlichen) Abfällen müssen die Fahrzeuge mit A-Schildern versehen im Fall

- des gewerbsmäßigen Sammelns und Beförderns. (vgl. auch Ausführungen unter Ziffer 3.1) (§ 55 Abs. 1 KrWG).

Abb. 18. Erfordernis von A-Schildern beim Sammeln und Befördern von Abfällen

**Ausnahmen vom Erfordernis von A-Schildern
beim Sammeln und Befördern von Abfällen**

Für Sammler und Beförderer von (gefährlichen und nicht gefährlichen) Abfällen besteht kein Erfordernis, die Fahrzeuge mit A-Schildern zu versehen,

- im Fall des Sammelns und Beförderns im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen. (vgl. auch Ausführungen unter Ziffer 3.2) (Umkehrschluss aus § 55 Abs. 1 KrWG)

Abb. 19. Ausnahmen vom Erfordernis von A-Schildern beim Sammeln und Befördern von Abfällen

Die Regelung zur Kennzeichnung gilt – im Unterschied zur Regelung des KrW-/AbfG – unabhängig vom Entsorgungsweg (Verwertung / Beseitigung) und auch für Entsorgungsbetriebe.

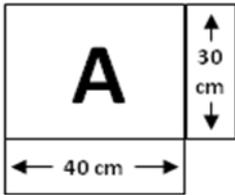
Abfälle		A-Schild nach KrWG (neu)	A-Schild nach KrW-/AbfG (alt)
gefährliche Abfälle	zur Beseitigung	ja (§ 55 KrWG)	ja (§ 49 Abs. 6 KrW-/AbfG)
	zur Verwertung	ja (§ 55 KrWG)	nein
nicht gefährliche Abfälle	zur Beseitigung	ja (§ 55 KrWG)	ja (§ 49 Abs. 6 KrW-/AbfG)
	zur Verwertung	ja (§ 55 KrWG)	nein

Abb. 20. Gegenüberstellung zum Erfordernis von A-Schildern beim gewerbsmäßigen Sammeln und Befördern von Abfällen nach KrWG und nach KrW-/AbfG

Das Erscheinungsbild der A-Schilder ist vorgegeben (§ 55 Abs. 1 KrWG i. V. m § 10 AbfVerbrG):

Erscheinungsbild der A-Schilder

Sammler und Beförderer haben Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von mindestens 40 Zentimeter Breite und mindestens 30 Zentimeter Höhe zu versehen.



Die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ tragen (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter).

Sie müssen während der Beförderung außen am Fahrzeug deutlich sichtbar, vorn und hinten, angebracht sein. 

Bei Zügen muss die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein. 

Abb. 21. Erscheinungsbild der A-Schilder

Für das Anbringen der Warntafeln haben der Beförderer und die den Transport unmittelbar durchführende Person zu sorgen.

9 ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

9.1 FORTBESTAND VON TRANSPORTGENEHMIGUNGEN NACH KRWG-/ABFG BZW. TGV

Eine noch nach KrW-/AbfG, ggf. i. V. m. der TgV, erteilte Transportgenehmigung gilt

- bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit
- für das genehmigte Sammelgebiet und
- für die genehmigten Abfallarten

als Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG fort (§ 72 Abs. 5 KrWG).

Eine Anzeige gemäß § 53 KrWG ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Sie ist auch dann nicht erforderlich, wenn die Transportgenehmigung nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung umfasst und zukünftig nicht gefährliche Abfälle zur Verwertung gesammelt oder befördert werden sollen.

9.2 FORTBESTAND VON ANZEIGEN NACH KRWG-/ABFG FÜR ENTSORGUNGSFACHBETRIEBE

Eine noch nach § 51 Abs. 1 KrW-/AbfG erfolgte Anzeige eines Entsorgungsfachbetriebs gilt in Hessen

- bis zum Ablauf des angezeigten Entsorgungsfachbetriebszertifikats als Anzeige nach § 53 KrWG fort.

9.3 SPÄTERES INKRAFTTRETEN DER REGELUNGEN FÜR SAMMLER UND BEFÖRDERER IM RAHMEN WIRTSCHAFTLICHER UNTERNEHMUNGEN

Das Erfordernis einer Erlaubnis oder einer Anzeige im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen greift erst 2 Jahre nach dem Inkrafttreten des KrWG und damit erst zum

1. Juni 2014 (§ 72 Abs. 4 KrWG).

10 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN UND STRAFTATBESTÄNDE

Zur Sicherung der Einhaltung der Grundpflichten sind diese durch das KrWG und die BefErlV bußgeldbewehrt (Geldbußen bis zu 50.000 Euro).

Darüber hinaus stellt das unbefugte Sammeln oder Befördern bestimmter Abfälle einen Straftatbestand dar, der mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldbuße geahndet werden kann (§ 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch).